

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für  
Bürgerangelegenheiten  
Antragsfrist: 21.07.2020  
18.08.2020

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift öffentl. vom 04.06.2020	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21	
Vorlage 260/2020-7	8
Anregung 260/2020-7	10
TOP Ö 6 Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 05.07.2020 betr. Elternbeiträge für Juni/Juli	
Vorlage 540/2020-4	12
Beschwerde 540/2020-4	14

# Einladung



Sitzung Nr.	76/2020
BüA Nr.	3/2020

An die Mitglieder  
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 27.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 18.08.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 56-1/2020 vom 04.06.2020	
5	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21 (BüA, 04.06.2020)	260/2020-7
6	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 05.07.2020 betr. Elternbeiträge für Juni/Juli	540/2020-4
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	570/2020-1
8	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Christian Koch  
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:

  
(Verwaltungsfachangestellte)

# Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **04.06.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	56-1/2020
BüA Nr.	3/2020

## Anwesende

### Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion

### Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion  
Gesell, Andrea Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Gilles, Hans Günter UWG/Forum-Fraktion  
Großmann, Stefan CDU-Fraktion  
Heßling, Günter CDU-Fraktion  
Jaritz, Karin SPD-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion  
Lamprichs, Holger CDU-Fraktion  
Schmitz, Rolf CDU-Fraktion  
Schnitker, Kai Fraktion-DIE LINKE  
Weiler, Marcel Bündnis 90/Grüne-Fraktion

### stv. Mitglieder

Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Erl, Andreas  
Geurtsen, Stefanie  
Pieck, Johannes

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Geuer, Theo CDU-Fraktion

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 94/2019 vom 10.12.2019 und. Nr. 15/2020 vom 18.02.2020	
5	Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	140/2020-5
6	Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2020 betr. Verkehrsberuhi-	160/2020-9

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	gung Heerweg	
7	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21	260/2020-7
8	Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.03.2020 betr. Bau eines Carports in Hemmerich	256/2020-6
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 31.03.2020 betr. verkehrsberuhigender Maßnahmen im oberen Teil der Hellstraße	286/2020-9
10	Anregung nach § 24 GO NRW vom 06.04.2020 betr. gestalterische Änderung des Peter-Fryns-Platz	288/2020-9
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	357/2020-1
12	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Christian Koch eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschließt den Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:  
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-6, 8-12.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.		
<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
<b>4</b>	<b>Entgegennahme der Niederschriften Nr. 94/2019 vom 10.12.2019 und. Nr. 15/2020 vom 18.02.2020</b>	
Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 94/2019 vom 10.12.2019 und Nr. 15/2020 vom 18.02.2020 keine Einwände.		
<b>5</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>140/2020-5</b>
Die Petenten waren in der Sitzung nicht anwesend.		

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2020 betr. Verkehrsberuhigung Heerweg</b>	<b>160/2020-9</b>
----------	--	-------------------

Der Petent erläutert seine Anregung.

Herr Pieck nimmt die Anregung der SPD-Fraktion auf, sich nach dem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren mit den Anwohnern zusammen zu setzen, um sich über provisorische Maßnahmen, wie z.B. Baken, Pflanzkübel, bis zum endgültigen Ausbau auszutauschen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, für das Teilstück des Heerweges in Hemmerich zwischen den Einmündungen Pützgasse und Heiderbergstraße Maßnahmen zum positiven Geschwindigkeitsverhalten zu prüfen, die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen und den Ausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21</b>	<b>260/2020-7</b>
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

<b>8</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.03.2020 betr. Bau eines Carports in Hemmerich</b>	<b>256/2020-6</b>
----------	---	-------------------

Der Petent erläutert seine Anregung.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen den Bürgermeister prüfen zu lassen, welche Lösungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung aller Ausnahmeregelungen von rechtlichen Möglichkeiten, im vorliegenden Fall bestehen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, empfiehlt dem Antragsteller, den Bauantrag entsprechend umzuplanen und bittet den Bürgermeister, das Anliegen unter Ausschöpfung aller Ausnahmeregelungen der Rechtsvorschriften wohlwollend zu prüfen.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 31.03.2020 betr. verkehrsberuhigender Maßnahmen im oberen Teil der Hellstraße</b>	<b>286/2020-9</b>
----------	--	-------------------

Der Petent erläutert seine Anregung.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen den Bürgermeister zu beauftragen, eine Geschwindigkeitsmessung an 2 Messpunkten durchzuführen. Sollte die Messung ergeben, dass es vermehrt überhöhte Geschwindigkeiten gibt, soll in einem straßenrechtlichen Anhörungsverfahren geprüft werden, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Einhaltung der Geschwindigkeit sicher zu stellen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister im oberen Teil der Hellstraße, nach Absprache mit den Petenten, eine SAR-Geschwindigkeitsmessung durchzuführen und im Falle der Feststellung einer überhöhten Geschwindigkeit in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren Abhilfe schaffende Maßnahmen einzuleiten.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 06.04.2020 betr. gestalterische Änderung des Peter-Fryns-Platz</b>	<b>288/2020-9</b>
-----------	---	-------------------

Die Petentin erläutert ihre Anregung.

Die SPD-Fraktion beantragt den Bürgermeister zu beauftragen, ein Gestaltungskonzept dem Fachausschuss vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, dem Fachausschuss ein Gestaltungskonzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>357/2020-1</b>
-----------	---	-------------------

Keine.

<b>12</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19.25 Uhr

gez. Christian Koch  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (Ausgefallen)	06.05.2020
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	260/2020-7
Stand	25.03.2020

**Betreff** Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zur Anregung nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21 erfolgen die nachfolgenden Ausführungen:

1. Der Umgang mit persönlichen Daten erfolgt seitens der Stadt Bornheim grundsätzlich unter der Prämisse größtmöglicher Ansprüche an den Datenschutz. Dazu erfolgt bei der Bearbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen sog. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.1 BauGB und auch der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.2 BauGB grundsätzlich eine Anonymisierung der eingegangenen Unterlagen. Bei den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Se 21 eingegangen sind, erfolgt dies grundsätzlich unter denselben Grundsätzen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Se 21 ist eine Vielzahl an Stellungnahmen eingegangen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wurde leider bei 4 von 28 Schreiben übersehen, dass neben dem Absender und der Unterschrift auch Namen im Text der Stellungnahme noch auftauchten. Dies war selbstverständlich nicht beabsichtigt, die Verwaltung bedauert diesen Fehler.
2. Grundsätzlich werden die eingegangenen Stellungnahmen im Originalformat wie zugesendet verarbeitet und den entsprechenden Gremien vorgelegt. Die Ausgabe von Dokumenten kann je nach Software und Ausgabegerät variieren. Eine Bearbeitung im Nachhinein erfolgt durch die Stadt Bornheim nicht. Grundsätzlich sind die jeweiligen Petenten selbst sowohl für die äußere Form, als auch den Inhalt der jeweiligen Stellungnahme verantwortlich. Die in der Bürgeranregung nach § 24 GO NRW dargestellte fahrlässige bzw. vorsätzliche Verfälschung der äußeren Form wird demnach zurückgewiesen. Der Inhalt der Eingabe wurde vollständig den Ratsgremien vorgelegt.
3. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Rahmen der sog. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.1 BauGB grundsätzlich in der Form, dass eine

inhaltliche bzw. thematische Zusammenfassung durchgeführt wird. Zudem werden ausschließlich Punkte bewertet, die inhaltlich im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren stehen und für das Planungsverfahren von Relevanz sind. Dies entspricht der grundsätzlich üblichen Vorgehensweise und ist durch den Gesetzgeber so gedeckt.

Die hier in Rede stehende sog. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3.1 BauGB dient dabei vorrangig der Erörterung von Planungsgrundlagen sowie Vorschlägen und Argumenten der betroffenen Öffentlichkeit. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient einer groben Informationsermittlung (vgl. OVG Münster Urt. V. 30.06.1999 – 7a D 184/97.NE). Die exakten Details sind erst im Rahmen der Offenlegung gem. § 3.2 BauGB zu ermitteln.

Die gesetzliche Grundlage enthält keine Verpflichtung darüber, dass ein spezieller Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorzulegen ist. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Stadt, die Beteiligten über das Ergebnis der Prüfung bzw. Auswertung des Vorbringens zu unterrichten. (vgl. *Krautsberger*, in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Baugesetzbuch Kommentar, Stand: 1.5.2019, § 3 Rn. 28. München). Die für die Bauleitplanung relevanten Belange aus der Stellungnahme des Antragstellers wurden bearbeitet und in die Abwägung eingestellt.

4. Die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem wird gemäß den üblichen planerischen Anforderungen einbezogen. Dies erfolgt beispielweise zum einen durch eine entsprechende Planung der Erschließung und die Festsetzung von Baufeldern auf den jeweiligen Grundstücken mit dem Ziel der Sicherung des jeweiligen Gebäudebestandes. Diese Festsetzungen dienen gleichzeitig der Möglichkeit einer Fortentwicklung des jeweiligen baulichen Bestandes unter Beachtung der jeweils gültigen planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Planung mit den vorgesehenen Straßenverkehrsflächen reagiert dabei grundsätzlich immer auf gewisse Zwangspunkte, wie vorhandene Verkehrsflächen oder spezielle bauliche Gegebenheiten. Zudem ist die Gestaltung der Straßenverkehrsflächen immer auch Grundlage für das dahinterstehende städtebauliche Konzept. Für den Gebäudebestand des Antragstellers sind keine nachteiligen Festsetzungen erkennbar.
5. Das Bebauungsplanverfahren Se 21 in der Ortschaft Sechtem folgt der üblichen und den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden Vorgehensweise eines sog. Angebotsbebauungsplans. Zur Umsetzung der Planung ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens notwendig. Ziel des Umlegungsverfahrens ist es, zweckmäßig zugeschnittene Grundstücke zu schaffen, die die Verwirklichung städtebaulicher Ziele ermöglichen. Sämtliche eigentumsrechtliche Belange werden innerhalb des Umlegungsverfahrens betrachtet. Die Beschlüsse zum Umlegungsverfahren fasst ein von der Stadt unabhängiger Umlegungsausschuss.

Die Stadt erwirbt auch in Bebauungsplangebieten einzelne Flächen. Da im Rahmen der Umlegung aber alle Verkehrsflächen der Stadt zugeteilt werden, werden reine Verkehrsflächen im Regelfall nicht erworben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

53332 Bornheim – Sechtem, den 09.03.2020

Stadt Bornheim  
Persönlich Herrn  
Bürgermeister  
Wolfgang Henseler

53332 Bornheim

**Bürgeranregung / Beschwerde nach § 24 GO NW  
über die unzulässige bzw. auch rechtswidrige Behandlung der Eingaben i. S. „B-Plan  
21 Sechtem“ bzw. Eingabe vom**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,  
Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Bornheim,

die Art und Weise, wie Sie mit „Einwendungen zum B-Plan Se 21“ umgehen, diese abarbeiten, abwägen, ist unseres Erachtens nicht tragbar und wohl auch nicht rechtens.

Möglicherweise schaden wir uns bzw. unserer Rechtsposition mit dieser Beschwerde selbst. Angesichts einer möglicherweise anzustrengenden Klage ist das denkbar, weil wir Sie auf Verfahrensfehler aufmerksam machen, die Sie womöglich noch korrigieren könnten – sofern unsere Annahmen stichhaltig sind.

Dessen ungeachtet beschweren wir uns darüber,

1. dass Sie den Ansprüchen auf Schutz persönlicher Daten mehrfach missachten, nicht nur bei unserer Eingabe (schauen Sie sich alle 28 Einwendungen an, dort kann man sehr wohl Namen nachlesen
2. dass Sie in grob fahrlässiger, möglicherweise vorsätzlicher Weise bei der Weitergabe bzw. Vervielfältigung der Schreiben für die EntscheidungsträgerInnen der Politik (Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder) das Layout der Schreiben so verfälschen, dass infolge des optischen Eindrucks die Schreiben dann schon erst gar nicht gelesen werden
3. dass Ihr Verfahren der Abwägung der Einwendungen den rechtlichen Erfordernissen nicht entspricht; Richtigerweise müsste zu jedem Punkt der Einwendung die Abwägung erfolgen, Punkt für Punkt zugestimmt, abgewiesen bzw. modifiziert gefolgt werden. Ein aus dem Zusammenhang gerissener Einwand und mit anderen Einwendungen vermischte Abwägung verfälscht den mit der Einwendung verfolgten Grund zur gewünschten Änderung. Zusammen zu fassen sind nur tatsächlich identische Bedenken
4. dass Sie bei den Grundzügen der Planung den Gesichtspunkt eines möglichst



behutsamen Eingriffs bei dem vorhandenen Alt-Baubestand nicht berücksichtigen. Neue Siedlungsbereiche sind möglichst über eigene Haupt- und Siedlungsstraßen zu erschließen.

5. Angesichts der aus den Einwendungen zu entnehmenden Tatsache des noch völlig offenen Grunderwerbs – zwei Landwirte bestehen auf Flächentausch – ist zu hinterfragen, ob Sie mit Ihrer Verfahrensweise zur Aufstellung des Bebauungsplans nicht tatsächlich Steuergelder verschwenden?

Klarstellend ergänzen wir;

Trotz mehrfach gemachten Angebot bzw. Aufforderung zu einer persönlichen Unterredung sind weder Herr Bürgermeister Henseler noch Verwaltungsmitarbeiter bis auf den heutigen Tag bereit gewesen. Aufgrund unseres Einwandes hat man die Planung nur insoweit geändert, dass der eigentlich erforderliche Grunderwerb, der städtische Ankauf eines vor unserem Haus befindlichen Grundstücksstreifens, nun nicht mehr beabsichtigt ist !

Auf diese Weise umgeht man dem Ärger, dass die für unsere Immobilie eintretende, erhebliche Wertminderung durch uns im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen nun nicht mehr „ausgeglichen und eingeklagt werden kann !“

Bürgerbeteiligung - „Quo vadis ?“

Mit freundlichen Grüßen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.08.2020
-------------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	540/2020-4
Stand	13.07.2020

**Betreff** Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 05.07.2020 betr. Elternbeiträge für Juni/Juli

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Beschwerde damit als erledigt.

**Sachverhalt**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrheinwestfalen am 13. März eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen sowie die Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen erlassen. In den Einrichtungen wurde lediglich eine Notbetreuung eingerichtet. Um die Familien während der Corona-Krise zu entlasten, hat die Stadt Bornheim in den Monaten April und Mai, entsprechend der Empfehlung der Landesregierung, auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet.

Aufgrund der ab 08.06.2020 vorgesehenen Wiederaufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hatten sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge, auch für die OGS, zu erlassen.

Hierfür wurde in der Sitzung des Rates am 25.06.2020 ein entsprechender Beschluss herbeigeführt (siehe hierzu Vorlage 446/2020-2).

Um die Umsetzung der Erhebung der hälftigen Elternbeiträge zu vereinfachen, wurde im Juni gar kein Beitrag und im Juli ein ganzer Beitrag eingezogen.

Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Rat für den Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) gültige gleichlautende Regelung wurde jedoch Ende Juni 2020 durch die folgende erweiterte Empfehlung der Landesregierung ersetzt:

„Auf die Erhebung der Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen (OGS) von allen Beitragspflichtigen soll für die Monate Juni und Juli verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen“.

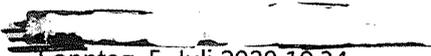
Diese Regelung wurde empfohlen, da ein eingeschränktes Regelangebot – anders als im Bereich der Kindertagesbetreuung – im Bereich der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I in den Monaten Juni und Juli 2020 nicht gegeben ist bzw. war. Diesbezüglich hat die

Verwaltung umgehend eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt. Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der zuständige Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wird hierüber in der nächsten Sitzung informiert.

Die Verwaltung hat die Erstattung der eingezogenen OGS-Elternbeiträge für den Monat Juli 2020 veranlasst.

## Schumacher-Lambertz, Karin

---

**Von:**   
**Gesendet:** Sonntag, 5. Juli 2020 19:34  
**An:** Schumacher-Lambertz, Karin  
**Betreff:** Beschwerde nach § 24 GO i.V.m. § 5 Hauptsatzung Bornheim wegen der Elternbeiträge für Juni/Juli  
**Anlagen:** Screenshot\_20200705\_180604\_com.whatsapp.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte eine Beschwerde vorbringen.

Wir haben in Bornheim ein Kind im Kindergarten und eines in der OGS, für beide zahlen wir regulär Elternbeiträge.

Nachdem das Land NRW am 26.5. verkündet hat, dass Land und Kommunen für Juni und Juli die Eltern-Beiträge zur Hälfte erlassen, hat die Stadt Bornheim auf ihrer Internetseite publik gemacht, dass bei ihr für Juni sogar keine Eltern-Beiträge zu zahlen sind (Screenshot anbei, die Stadt dürfte sich erinnern).

Vor dem Hintergrund dieser Einsparung hatten wir uns dazu entschieden, das Schulkind noch nicht in die OGS zu schicken, und die Arbeitszeiten weiter wie die Monate davor entsprechend aufwändig umzuorganisieren, zumal im Kindergarten die Betreuungszeiten auch noch eingeschränkt waren. Außerdem haben wir das eingesparte Geld anderweitig verwendet und für die Kinder eine größere Sonderanschaffung für den Garten getätigt. Das hätten wir nicht gemacht, wenn wir nicht davon ausgegangen wären, dass für Juni keine und für Juli halbe Elternbeiträge eingezogen werden.

Für Juni wurden keine Beiträge abgebucht.

Jetzt hat die Stadt Bornheim für Juli die Elternbeiträge in voller Höhe abgebucht, entgegen der Vereinbarung mit dem Land NRW.

Auf der Internetseite der Stadt heißt es am 1.7. dazu:

"Für die Monate Juni und Juli verzichtet die Stadt Bornheim auf jeweils 50 Prozent der Beiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die „Offene Ganztagschule (OGS)“ der Grundschulen. Dies hat der Rat der Stadt Bornheim vergangene Woche einstimmig beschlossen. Er orientiert sich damit an der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung vereinbarten landesweiten Regelung. Mit dem jetzigen Verzicht auf 50 Prozent der Kita- und OGS-Beiträge sollen einerseits der eingeschränkte Regelbetrieb im Juni und Juli und andererseits die zwei ausgefallenen Betreuungswochen im März dieses Jahres ausgeglichen werden. Um die Umsetzung zu vereinfachen, wurde im Juni gar kein Beitrag und im Juli ein ganzer Beitrag eingezogen."

Damit ignoriert die Stadt ihre Zusicherung vom 26.5. und verhält sich widersprüchlich.

Wir haben schutzwürdig darauf vertraut, dass die schriftliche Verlautbarung der Stadt "keine Eltern-Beiträge für Juni" auch eingehalten wird. Es gab überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine vorläufige Entscheidung handelt. Die Stadt kann nicht einfach rückwirkend umschwenken. Außerdem haben wir Eltern einen Anspruch darauf, dass die Zusicherung „keine Eltern-Beiträge für Juni“ eingehalten wird, das ergibt sich aus § 38 VwVfG und dem Grundsatz von Treu und Glauben.

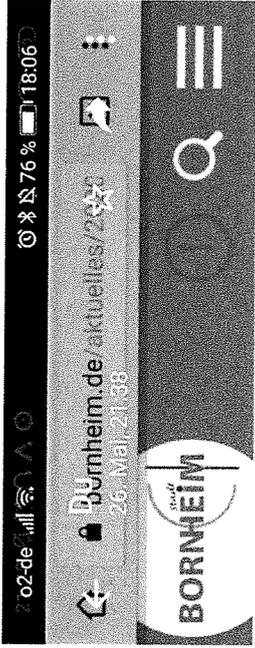
Ich erwarte von der Stadt Bornheim, dass sie von sich aus ihr Versprechen einhält, und dass die sowieso schon gebeutelten Familien nicht erst einzeln juristisch gegen den Einzug der vollen Beiträge im Juli (im Sinne von hälftigen Beiträgen für Juni und Juli) vorgehen müssen.



Mit freundlichen Grüßen



53332 Bornheim



## Keine Eltern-Beiträge im Juni

CORONAVIRUS | KINDER, JUGEND & FAMILIE | RAT & HILFE | SCHULEN UND KITAS | KINDER & ELTERN | STADTGESCHEHEN | 25. MAI 2020

Um die Familien in der Corona-Krise zu unterstützen, erhebt die Stadt Bornheim auch im Juni keine Elternbeiträgen für Kitas, Tagespflege und OGS. Zuvor hatte die Stadt bereits für die Monate April und Mai auf die Erhebung der Eltern-Beiträge verzichtet.



Viele Kinder müssen zurzeit alleine spielen